

SATZUNG

des

Deutschen Rollsport- und Inline- Verbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Ordnungen
- § 4 Ehrungen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Außerordentliche Hauptausschusssitzung
- § 13 Präsidium
- § 14 Kommissionen
- § 15 Sportgerichtsbarkeit
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Sonderbestimmungen und Vertretung des Verbandes in Gesellschaften
- § 18 Auflösung

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Rollsport- und Inline- Verband e. V. (DRIV), gegründet am 03. September 1949 in Nürnberg, ist eine Vereinigung der Landesfachverbände (LV), die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehen und von sonstigen am Roll- und Inline-Sport interessierten Organisationen (AoM). Die Landesfachverbände müssen Mitglied eines Landessportbundes sein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.
- (3) Um Mitglied im DRIV zu werden, muss ein formloser schriftlicher Antrag bzw. Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des DRIV gerichtet werden.
- (4) Als AoM können auf Antrag am Roll- und Inlinesport interessierte Organisationen aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des DRIV anerkennen. Die außerordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf deren Unterorganisationen und deren Mitglieder.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Das Präsidium teilt seine Entscheidung den Mitgliedern schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen bei der DRIV -Geschäftsstelle Einspruch erhoben werden. Endgültig entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Roll- und Inline Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation nationaler Meisterschaften in den verschiedenen Sportarten und durch die Entsendung von Teilnehmern zu internationalen Wettbewerben und Meisterschaften. Der DRIV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DRIV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DRIV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Aufgabe des DRIV besteht in der Entwicklung, Pflege und Verbreitung des Roll- und Inlinesports. Der DRIV hat hierfür
- a) den Leistungs- und Breitensport zu fördern,
 - b) für dessen Ausübung Richtlinien zu geben, ihre Einhaltung in den LV und Vereinen sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden,
 - c) die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken,
 - d) die Organisation des gesamten Spiel- und Wettkampfbetriebes und Veranstaltungen auf Bundesebene zu regeln und zu überwachen.
 - e) die Qualifizierung von Schiedsrichtern, Wettkampfrichtern, Wertungsrichtern und Trainern wahrzunehmen.
 - f) den internationalen Sportverkehr zu regeln,
 - g) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden.
 - h) Die Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance) anzuerkennen
 - i) Maßnahmen zu entwickeln, die eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten besonders von Kindern und Jugendlichen ermöglichen und die gegen jede Art von sexualisierter Gewalt und Diskriminierung vorgehen.
 - j) Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen zu unterhalten. Das für Sanktionen zuständige Organ und das Verfahren bestimmt die Satzung.
- (3) Der DRIV ist Mitglied des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), der CERS (Confédération Européenne de Roller - Skating) und der FIRS (Fédération Internationale de Roller - Skating). Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erwerben.
- (4) Der DRIV kann sich an Unternehmen beteiligen oder solche selbst gründen, sofern dies zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich oder erstrebenswert ist.

§ 3

Ordnungen

- (1) Die Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Ehrungsordnung werden vom Präsidium erarbeitet und von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Die Anti-Doping-Ordnung wird vom Präsidium in Kraft gesetzt und geändert. Die Deutsche Rollsport- und Inline- Jugend (DRIJ) gibt sich im Rahmen der Satzung des DRIV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Diese Ordnungen sind rechtsverbindlich für alle Organe.
- (2) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Sportkommissionen benötigten Sportordnungen werden in den Sportkommissionen erarbeitet und von diesen auf dem Laufenden gehalten. Sie werden in den Sportkommissionen beraten und beschlossen. Beschlüsse, welche die Satzung des DRIV berühren oder finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des DRIV bzw. seiner Mitglieder haben, bedürfen der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung oder des nächsten Hauptausschusses des DRIV.
- (3) Das Präsidium erarbeitet einen Ethik-Code, der von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird. Das Präsidium erarbeitet Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit und setzt diese in Kraft. Die Mitgliederversammlung wählt eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson (Ethikbeauftragte/r, Good Governance-Beauftragte/r). Diese Vertrauensperson darf keine weitere Funktion innerhalb des Verbandes innehaben und muss unabhängig sein.

§ 4

Ehrungen

Der DRIV verleiht für besondere Verdienste um den Roll- und Inlinesport Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß § 1 dieser Satzung kann enden
 - a) durch Austritt, der durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle mit Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss. Voraussetzung der Wirksamkeit ist der Nachweis, dass der Beschluss gemäß der Satzung des Mitglieds gefasst worden ist;
 - b) durch Auflösung. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen am Tag nach der Beschlussfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem DRIV. Tritt ein anderer Verband als Rechtsnachfolger auf, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsnachfolge für diesen Verband wirksam, sofern die Mitgliederversammlung des DRIV dies ausdrücklich beschließt. Die vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen,
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann von einem LV, einem AoM oder dem Präsidium beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Präsident / die Präsidentin entscheidet, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Zum Ausschluss bedarf es der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft erhält das ausscheidende Mitglied nicht mehr als einen eventuell eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind die Träger des DRIV. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig mit der Maßgabe, dass sie den DRIV als oberste fachliche Stelle und die Verbindlichkeiten der Satzung und Ordnungen des DRIV für sich, die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder anerkennen.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des DRIV berechtigt, in der Mitgliederversammlung und den Kommissionen durch ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende und ihre nominierten Delegierten vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihres LV, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder wahrzunehmen sowie das ihnen zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.
- (3) Bleibt ein nach Maßgabe der Finanzordnung eingeleitetes Mahnverfahren gegen ein in Verzug geratenes Mitglied erfolglos, ruhen seine sämtlichen Rechte bis zur völligen Tilgung der Schuld.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des DRIV bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Satzungen und Ordnungen so einzurichten, dass sie keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung oder den Ordnungen des DRIV widersprechen,
- b) die von den Organen des DRIV gefassten Entscheidungen zu beachten, zu befolgen und sicherzustellen, dass dies auch durch die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder geschieht,
- c) die Entscheidungen der Rechtsorgane des DRIV auf Verlangen zu vollstrecken,
- d) im Anschluss an ihre Verbandstage die Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Änderungen von Ordnungen termingerecht sowie auf Anforderung die erforderlichen statistischen Angaben der Geschäftsstelle des DRIV mitzuteilen,
- e) alle in ihren Mitglieds- Vereinen gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder aus dem Rollsport und Inline Bereich in der Bestandserhebung an den DRIV zu melden und ihren Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DRIV pünktlich nachzukommen. Auf Verlangen des geschäftsführenden Präsidiums sind die Mitglieder verpflichtet, die von den Vereinen eingereichten Bestandserhebungen an die Geschäftsstelle des DRIV innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Aufforderung zu übersenden. In diesem Fall sind die Mitglieder auch verpflichtet, Auskunft über die vom jeweiligen Landessportbund durchgeführte Bestandserhebung zu erteilen. § 259 Abs.2 BGB gilt entsprechend. Kommt ein Mitglied der Aufforderung nicht nach, ruhen bis zur Erfüllung der Auskunftspflicht dessen Rechte. Insbesondere sind alle in den Vereinen des Landesrollsportverbandes gemeldeten Sportler für die Zeit der Nichterfüllung vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- f) bei Streit- und Straffällen im Sinne des § 15 dieser Satzung den dort vorgeschriebenen Weg zu beschreiten und die staatlichen Gerichte vor Verfahrensabschluss nur mit der in diesem Falle erforderlichen Genehmigung der in Erstinstanz zuständigen Sportgerichte anzurufen und sicherzustellen, dass auch die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder in solchen Fällen entsprechend handeln,
- g) alle den internationalen Sportverkehr betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig der Geschäftsstelle des DRIV vorzulegen.

§ 8 Organe

Die nach Maßgabe ihres Auftrages tätig werdenden Organe des DRIV sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Hauptausschuss
- 3) das Präsidium
- 4) die Sportkommissionen
- 5) die Sportgerichte
- 6) die Jugendversammlung

Die Organe arbeiten ehrenamtlich. In ein Organ des DRIV nach Ziffer 3 bis 5 können nur natürliche Personen gewählt werden, welche in keinem konkurrierenden Verband, Institution, oder Einrichtung haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind. Über die Festlegung eines konkurrierenden Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den Landesvorsitzenden bzw. deren Beauftragten
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) dem Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin
 - d) den Delegierten bis zur Gesamtzahl der den Mitgliedern zustehenden Stimmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung stehen
 - a) jedem LV entsprechend seiner zum 1. Januar gemeldeten Mitgliederzahl je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme zu, höchstens jedoch fünfzehn Stimmen (vergl. Ziff. 1 d).
 - b) Jedes AoM hat eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedern für die Wahrnehmung der Stimmen (gem. Ziff. 1 d) bevollmächtigten Vertreter. Diese müssen einem Mitglied gem. § 1 angehören. Je Person können höchstens 4 Stimmen abgegeben werden. Die Personen zu Ziffer 1a) bis 1c) haben ein eigenes Stimmrecht; die Personen zu 1a) können es neben dem Stimmrecht nach § 9,2 ausüben.
- (4) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin und muss mindestens 6 Wochen zuvor (Datum des Poststempels der Absendung) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Berichte der Präsidiumsmitglieder sollen beigefügt werden.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin.
- (6) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung, bei Wahlen ist die Wahl zu wiederholen. Nach dem 3. Wahlgang entscheidet bei erneuter Stimmgleichheit das Los.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Stimmrechte, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptausschusssitzung, Wahl eines Wahlausschusses;
 - b) Erläuterungen des Rechnungsabschlusses und Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Präsidiums;
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen, Genehmigung des
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Wahlen und Bestätigung von Wahlen (die Vorsitzenden der Sportkommissionen und des Aktivensprechers / der Aktivensprecherin);
 - f) Änderungen der Satzung und der Ordnungen;
(ggfs. auch Sport- und Wettkampfordnungen nach § 3.2)
 - g) Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Mitgliederversammlung;
 - h) Anträge;
 - i) Anfragen und Mitteilungen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und den Organen eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des DRIV eingegangen sein. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle den Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums und dem Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

Über verspätet eingehende oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.

- (9) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Sie muss vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 4 Mitgliedern beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladungen sind spätestens 6 Wochen vorher zuzustellen.
- (3) Bei Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür angegeben worden sind. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss mindestens die Feststellung der Stimmrechte, die Genehmigung der Tagesordnung, Anträge sowie Anfragen und Mitteilungen enthalten.
- (4) Für alle weiteren Formalitäten des Ablaufs einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Die Sitzung des Hauptausschusses findet jeweils in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt, außer in dem Jahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Landesvorsitzenden bzw. deren Beauftragten
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) dem Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin
- (3) Im Hauptausschuss stehen
 - a) jedem LV entsprechend seiner zum 1. Januar gemeldeten Mitgliederzahl je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme zu, höchstens jedoch 15 Stimmen.
 - b) Jedes AoM hat eine Stimme.

Jedes Mitglied nach Abs. 2) hat eine Stimme. Die Landesvorsitzenden bzw. deren Beauftragte haben zusätzlich das Stimmrecht nach Abs. 3).
- (4) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten /der Präsidentin und muss mindestens 6 Wochen zuvor (Datum des Poststempels der Absendung) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Berichte der Präsidiumsmitglieder sollen beigelegt werden.
- (5) Die Leitung der Hauptausschusssitzung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung.
- (7) Die Tagesordnung der Hauptausschusssitzung muss mindestens umfassen
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und der Stimmrechte, Genehmigung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. , bzw. Hauptausschusssitzung
 - b) Erläuterung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen, Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f) Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Hauptausschusssitzung;
 - g) Anträge;
 - h) Anfragen und Mitteilungen.
- (8) Anträge zur Hauptausschusssitzung können von den Mitgliedern und den Organen eingebracht werden. Sie sind zu begründen und spätestens 4 Wochen vor der Hauptausschusssitzung bei der Geschäftsstelle des DRIV eingegangen sein. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle den Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums und dem Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
Über verspätet eingehende oder während der Hauptausschusssitzung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließen.

- (9) Der Hauptausschuss ist für alle Aufgaben der Mitgliederversammlung zuständig.
Ausgenommen sind
- a) Beitragsfestsetzungen
 - b) Wahlen
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Mitglieder-und Verbandsausschluss
 - e) Verbandsauflösung

§ 12 Außerordentliche Hauptausschusssitzung

- (1) Eine außerordentliche Hauptausschusssitzung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Sie muss vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 4 Mitgliedern beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Hauptausschusssitzung hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladungen sind spätestens 3 Wochen vorher zuzustellen.
- (3) Bei Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür angegeben worden sind. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss mindestens die Feststellung der Stimmrechte, die Genehmigung der Tagesordnung, Anträge sowie Anfragen und Mitteilungen enthalten.
- (4) Für alle weiteren Formalitäten des Ablaufs einer außerordentlichen Hauptausschusssitzung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptausschusssitzung.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen für die Geschäftsbereiche
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) den Vorsitzenden der Sportkommissionen
 - e) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Deutschen Rollsport-und Inline Jugend
 - f) dem Aktivensprecher / der Aktivensprecherin

Dem Präsidium obliegt die Leitung des DRIV. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Das Präsidium ernennt einen Anti-Dopingbeauftragten.
- (3) Der Präsident / die Präsidentin repräsentiert den DRIV. Er / Sie leitet das Präsidium und vertritt den DRIV gegenüber dem DOSB, der CERS und der FIRS. In den Grenzen, die durch die Satzung, die Ordnungen und die von den Organen des DRIV satzungs- und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gesetzt sind, bestimmt der Präsident / die Präsidentin die Richtlinien für die Erfüllung der dem Präsidium obliegenden Aufgaben. Die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sind die ständigen Vertreter / Vertreterinnen des Präsidenten / der Präsidentin.

- (4) Beschlussfähigkeit im Präsidium ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums anwesend sind bzw. an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (5)) Dem Präsidenten / der Präsidentin und den Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen obliegen die Verbindungen zu den übrigen Sportorganisationen und Sportinstitutionen auf nationaler Ebene und zu den Mitgliedsorganisationen. Fragen des Leistungs-, Breiten-, sowie Schulsports, die Aufgaben des Justitiars / der Justitiarin, die Verwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Geschäftsverteilungsplan regelt, wem für die Dauer der Amtszeit welche Aufgaben zufallen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin ist der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der / die die längere Amtszeit in einem Gremium des DRIV aufzuweisen hat, der erste Vertreter / die erste Vertreterin,

- (6) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er / Sie hat für die Einhaltung des Haushaltsplanes Sorge zu tragen und der Mitgliederversammlung, dem Hauptausschuss, sowie dem Präsidium über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (7) Die Sportkommissionen werden von Ihren Vorsitzenden geleitet und von ihnen im Präsidium vertreten. In ihren Fachbereichen obliegt Ihnen die Vertretung gegenüber den korrespondierenden internationalen Verbänden.
- (8) Die Aufgaben des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Deutschen Rollsport- und Inline - Jugend regelt die Jugendordnung.
- (9) Die Geschäftsstelle des DRIV wird von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin geleitet, der / die hauptamtlich angestellt sein kann. Dieser / Diese nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, und zwar mit Stimmrecht im Falle der ehrenamtlichen Beauftragung, ohne Stimmrecht im Falle der Anstellung.
- (10) Der Aktivensprecher / die Aktivensprecherin vertritt die Interessen aller Sportler und - Sportlerinnen des DRIV. Er / Sie muss aus dem Kreis der vom BMI geförderten Kadersportler kommen.
- (11) Der Präsident / Die Präsidentin, die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin bilden das geschäftsführende Präsidium. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den DRIV Dritten gegenüber nach Maßgabe des § 26 BGB.
- (12) Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen die Vorsitzenden der Sportkommissionen, die / der Vorsitzende der Deutschen Rollsport- und Inline – Jugend und der Aktivensprecher / die Aktivensprecherin werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Sportkommissionen werden von diesen, die / der Vorsitzende der Deutschen Rollsport- und Inline - Jugend werden von der Jugendversammlung, der Aktivensprecher / die Aktivensprecherin von den Aktivensprechern der Kommissionen jeweils für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitglieder des Präsidiums müssen einem Verein angehören, der Mitglied eines der LV ist. Jedes Mitglied des Präsidiums bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch das Präsidium bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes möglich, ausgenommen die / der Vorsitzende der Deutschen Rollsport- und Inline – Jugend: hier bestimmt der Jugendausschuss über die Nachfolge. Im Übrigen bleibt § 13, Abs. 4 unberührt.

- (13) Der Rücktritt von Präsidiumsmitgliedern nach Maßgabe des § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 14

Kommissionen

- (1) Für die sportlichen Aufgabenbereiche sind Sportkommissionen zu bilden. Diese nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Über die Aufnahme von neuen Kommissionen entscheidet nach Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss.
- (2) Beschlüsse der Kommissionen sind dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Diese Sportkommissionen setzen sich zusammen aus
- a) deren Vorsitzenden
 - b) den von den Mitgliedern nominierten Landesfachwarten / Landesfachwartinnen oder deren Beauftragten. Die Beauftragten müssen Mitglied der jeweiligen Sportkommission der Landesverbände sein. Dies muss durch den Landesfachwart / die Landesfachwartin schriftlich bestätigt werden.
 - c) einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin des / der Kommissionsvorsitzenden
 - d) höchstens drei weiteren Ressortleitern / Ressortleiterinnen
 - e) einem Jugendwart / einer Jugendwartin
 - f) einem Aktivensprecher / einer Aktivensprecherin
 - g) weiteren Beauftragten der Sportkommission (ohne Stimmrecht)
- (4) Die Kommissionsmitglieder zu a), c), d) und g) werden von den Sportkommissionen, die Kommissionsmitglieder zu e) von der Jugendvollversammlung und die Kommissionsmitglieder zu f) von den Sportlern / Sportlerinnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese Mitglieder bilden den Sportkommissions-Vorstand. Die Kommissionsmitglieder zu f) wählen einen Vertreter / eine Vertreterin in das Präsidium.
- (5) Die Mitglieder der Sportkommissionen gem. Ziff. 2 b) haben folgendes qualifiziertes Stimmrecht: Pro Mitglied 1 Grundstimme (sofern Mitglieder gemeldet wurden), pro angefangene 250 Mitglieder der Sparte 1 Stimme, jedoch höchstens 6 Stimmen. Die Mitglieder des Sportkommissions-Vorstandes gemäß § 14, Ziff. 3. a), c), d), e) und f) haben je 1 Stimme. Alle Mitglieder des Sportkommissions-Vorstandes haben in den Sportkommissions-Vorstandssitzungen je 1 Stimme.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums, die Landesvorsitzenden persönlich oder deren Beauftragte, sowie die Vorsitzenden der AoM persönlich haben das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen der Sportkommissionen und der Jugendvollversammlung.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Kommissionen zeitlich befristet einzusetzen.
- (8) Die Kommissionen führen jährlich mindestens eine Sitzung durch. Die Einberufung der Kommissionssitzungen obliegt dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und muss mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

- (9) Eine außerordentliche Kommissionssitzung kann aus begründetem Anlass vom Präsidium einberufen werden. Sie muss von dem/der Kommissionsvorsitzenden einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 4 Mitgliedern beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Kommissionssitzung hat innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Für alle weiteren Fristen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Kommissionssitzungen.
- (10) Anträge zu den Sitzungen der Sportkommissionen können von den Kommissionsmitgliedern eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Kommissionssitzung beim Kommissionsvorstand eingegangen sein. Die Anträge sind vom Kommissionsvorstand den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
Über verspätet eingehende oder in der Kommissionssitzung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Kommission mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.
- (11) Die Beschlussfähigkeit der Sportkommissionen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aus dem Kommissionsvorstand und den Mitgliedern anwesend ist, die für die entsprechende Sparte eine Mitgliedermeldung abgegeben haben. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung, bei Wahlen ist die Wahl zu wiederholen. Nach dem 3. Wahlgang entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (12) Für die Kommissionen und die Jugendvollversammlung gelten im Übrigen die anwendbaren Grundsätze der Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 15

Sportgerichtsbarkeit

- (1) Bei Streit- und Straffällen – mit Ausnahme von solchen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben – entscheidet in erster Instanz das Verbandsgericht des DRIV.

Die Sportgerichtsbarkeit bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist in der DRIV-Anti-Doping-Ordnung (DRIV-ADO) geregelt.

Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts des DRIV kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem / einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende des Verbandsgerichts und einen ersten / eine erste und zweiten Stellvertreter / Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren für das Verbandsgericht 2 Beisitzer / Beisitzerinnen sowie einen ersten / eine erste und zweiten Vertreter / zweite Vertreterin jedes Beisitzers / jeder Beisitzerin. Einer / Eine der beiden

Beisitzer / Beisitzerinnen soll, wenn sportliche Fragen zu entscheiden sind, über besondere sportliche Erfahrung in der betreffenden Sportsparte verfügen. Um dies zu gewährleisten, kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbandsgerichts für einen / eine der beiden Beisitzer / Beisitzerinnen den ersten / die erste oder den zweiten / die zweite Vertreter / Vertreterin bestimmen.

- (4) Die weiteren Bestimmungen über das Verfahren bei Streit- und Straffällen regelt die Rechtsordnung.
Sind für bestimmte Streit- und Straffälle in den satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen des DRIV besondere Organe vorgesehen, so haben zunächst diese Organe zu entscheiden. Ihre Entscheidungen können beim Verbandsgericht nicht in tatsächlicher Hinsicht, sondern nur hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit angefochten werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der von den Mitgliedern Vorgeschlagenen zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterin, dürfen keinem Organ des DRIV gemäß § 8, Ziffer 3 bis 5 angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferinnen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und berichten der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss schriftlich und erläutern mündlich.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln ist unbeschadet dieser Berichtspflicht den Mitgliedern des Präsidiums unmittelbar und unverzüglich zu berichten.
- (5) Die Überprüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 17

Sonderbestimmungen und Vertretung des Verbandes in Gesellschaften

Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften oder deren Gründung obliegt dem Präsidium. Das Präsidium teilt seine Entscheidung den Mitgliedern schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen bei der DRIV - Geschäftsstelle Einspruch erhoben werden. Endgültig entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des DRIV kann nur in einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident / die Präsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin zu Liquidatoren ernannt, deren Rechte sich aus dem BGB (§ 47 ff) ergeben.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRIV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile seiner Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von seinen Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 14.03.2009 während der Mitgliederversammlung in Hannover beschlossen. Sie tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Änderungen in den §§ 2.1 ; 2.2 ; 7e ; 14.8 ; 14.9 und 18.3 beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12. März 2011 in Hamburg

Änderungen im § 13.4 neu, die weiteren Punkte verschoben sich dadurch um eine Nummer.
Änderungen in § 14.3 (Ergänzungen); in § 14.9 (neu dadurch verschiebt sich der bisherig 14.9 auf 14.10) , neu ist § 14.11 (dadurch verschiebt sich der ehemalige § 14.10 auf die Nummer 14.12 beschlossen von der 59.Mitgliederversammlung des Deutschen Rollsport und Inline Verband am 09.März 2013 in Gladbeck

Beim 60. Bundestag des DRIV am 07.03.2015 in Stuttgart wurden Änderungen in den §§ 1.1 ; 8.6 ; 13.6 ; 13.12 ; 14.3 b; 14.5 ; und 15 beantragt und beschlossen

Von der 61.Mitgliederversammlung am 11.03.2017 in Frankfurt wurden Satzungsänderungen in den §§ 2.2 ; 3.3 ; 11.1 ;11.7 ; 13.13 ; 14.5;; und 14.11 beschlossen.

Heroldstatt, den 12.03.2017
Dr. Egbert Schulze
Präsident DRIV